

Peter Moraf  
Priv.

# Organisations- und Verwaltungs-Reglement

der

## Bürgergemeinde Erlach.

— \* —

Die Stimmberechtigten der Bürgergemeinde Erlach haben in ihrer Versammlung vom 6. November 1922 beraten und angenommen folgendes

### Organisations- und Verwaltungs-Reglement.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### Art. 1.

Die Bürgergemeinde Erlach besteht aus der Gesamtheit der das Bürgerrecht von Erlach besitzenden Personen, auf Grund der Burgerrödel. Sie besitzt das Korporationsgut nach dem jeweiligen Besitzesstand. Sie besorgt im Rahmen der Gesetzgebung die ihr zufallenden Obliegenheiten.

##### Art. 2.

Der Bürgergemeinde steht zu:

1. Die Verwaltung ihres Vermögens.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder (Burger).

3. Die Beforgung derjenigen Aufgaben, die ihr durch besondere Gesetze überlassen werden.
4. Die Durchführung von Aufgaben, die die Bürgergemeinde im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt durch ihre Reglemente oder Beschlüsse in den Bereich ihrer Wirksamkeit zieht.

Art. 3.

Alle Bürger von Erlach sind gleicher Weise Anteilhaber am Korporationsgut nach Mitgabe der jeweiligen gesetzlichen und staatlichen Verordnungen und Bestimmungen.

Art. 4.

Das Wald- und Nutzungs-Reglement bestimmt die Art und Weise, wie das Korporationsgut durch die Gemeindegossen benutzt werden darf.

Art. 5.

Die gesamte Gemeindeverwaltung wird besorgt durch die verschiedenen Organe der Gemeinde im Rahmen ihrer Kompetenz. Diese sind: die Gemeindeversammlung, der Bürgerrat und die Gemeindebeamten.

## I. Die Bürgergemeinde-Versammlung.

### 1. Das Stimmrecht.

Art. 6.

Die anwesenden stimmberechtigten männlichen Bürgergemeindegossen bilden die Bürgergemeindeversammlung.

Stimmberechtigt an der Bürgergemeindeversammlung ist jeder Bürger, der

- a. das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat;
- b. nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse der Ehrenfähigkeit ist;
- c. im Gemeindebezirk Erlach wohnhaft ist.

Ausgeschlossen von der Stimmberechtigung sind:

- a. Personen, welche die oben angeführten Eigenschaften nicht besitzen;
- b. die Geisteskranken;
- c. die Besteuernten nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes;
- d. Personen, welchen der Besuch von Wirtschaften verboten ist.

## 2. Stimmregister.

### Art. 7.

Der Ausweis der Stimmberechtigung wird durch das Stimmregister geleistet, das vom Bürgergemeindegemeinschreiber nach Mitgabe der Verordnung vom 30. Oktober 1918 zu führen ist und an jeder Bürgergemeindeversammlung aufzulegen soll. Das Stimmregister ist vor jeder Versammlung in gesetzlich vorgeschriebener Weise zu revidieren und abzuschließen.

## 3. Zusammenberufung.

### Art. 8.

Die Bürgergemeinde versammelt sich:

- a. Ordentlicher Weise am letzten Montag im März, hauptsächlich zur Behandlung der Gemeinderrechnungen und zur Aufstellung eines Voranschlages, gestützt auf den Abschluß des letzten Rechnungsjahres, sowie den zweiten Montag im Dezember, namentlich zur Vornahme der periodischen Wahlen und Passation der Forstkassarechnung und die Aufstellung des Forstbudgets;
- b. Außerordentlicher Weise so oft es die Geschäfte erfordern, auf Beschluß des Bürgergemeinderates, oder wenn es von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterschriftlich und begründet verlangt, oder wenn es in einer Gemeindeversammlung beschlossen wird.

Art. 9.

Die Einberufung der Bürgergemeindeversammlung ist Sache des Burgerrates. Sie geschieht ordentlicher Weise durch Publikation im Amtsanzeiger und Amtsblatt, wenigstens sieben Tage vorher. Die Publikation hat anzugeben, welche Traktanden zur Behandlung kommen sollen.

In dringlichen Fällen ist eine Einberufung durch bloßes Umbieten von Haus zu Haus gestattet, wenigstens 24 Stunden vorher, unter Kenntnissgabe der ausschließlich zu behandelnden Verhandlungsgegenstände an den einzelnen Stimmberechtigten. Dem Regierungsstatthalter ist von der Einberufung und den Verhandlungsgegenständen rechtzeitig Kenntniss zu geben.

Art. 10.

Ort, Tag und Stunde der Versammlung, sowie die Reihenfolge der zur Behandlung gelangenden Verhandlungsgegenstände werden jeweilen durch Beschluß des Burgerrates festgestellt. Von der gestützt auf diesen Beschluß festgesetzten und bekannt gegebenen Reihenfolge der Traktanden kann nur auf Beschluß der Gemeinde abgewichen werden.

Die Versammlungen sind so anzuordnen, daß ordentlicher Weise der größte Teil der Stimmberechtigten ohne erhebliche Beeinträchtigung daran teilnehmen kann.

Art. 11.

Der Burgerrat ist gehalten, die verlangten außerordentlichen Versammlungen in möglichst kurzer Frist, spätestens 14 Tage nach deren gehörigen Anbegehrung einzuberufen.

#### 4. Unübertragbare Geschäfte.

Art. 12.

Folgende Gegenstände müssen von der Bürgergemeindeversammlung selber behandelt und dürfen von ihr keinem andern Gemeindeorgan übertragen werden:

1. Die in Art. 27 hienach erwähnten Wahlen;
2. Die Annahme und Abänderung der auf die Organisation der Gemeinde sich beziehenden Reglemente mit Ausnahme bloßer Dienstinstruktionen und im Reglement vorgesehener näherer Ausführungsbestimmungen, wie Befoldungsregulativ zc.;
3. Die Festsetzung des jährlichen Voranschlages der Gemeinde;
4. Die Aufnahme von Anleihen;
5. Bürgschaftsverpflichtungen auf den Namen der Gemeinde;
6. Die Annahme neuer Bürger und die Bestimmung der Annahmgebühren;
7. Die Beschlußfassung über die Verminderung des Kapitalvermögens;
8. Die Errichtung und Aufhebung von Beamtungen und Festsetzung ihrer Befoldungen;
9. Die Genehmigung sämtlicher Gemeinderrechnungen;
10. Die Bewilligung von Nachkrediten, die für den einzelnen Fall Fr. 500.— übersteigen;
11. Die Übernahme von Aufgaben, die die Gemeinde im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt in den Bereich ihrer Wirksamkeit zieht und die Bewilligung der hiefür nötigen Geldmittel, sobald ein Betrag von über Fr. 500.— in Frage kommt;
12. Rechtsgeschäfte über Eigentum und dingliche Rechte an Grundstücken;
13. Die Ausführung von Bauten und Anlagen, sowie andere im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben, erstere sobald sie über Fr. 500.— veranschlagt werden müssen;
14. Die Gewährung von Darlehen, soweit es sich nicht um sichere Kapitalanlagen im Sinne von Art. 48 des

Gemeindegesetzes handelt und ein Betrag von über Fr. 500.— in Frage kommt;

15. Beschlußfassung über Anhebung und Beilegung von Zivilprozessen, oder Übertragung solcher an ein Schiedsgericht, unter Vorbehalt dringlicher Fälle, über die der Gemeinderat nachträglich Bericht erstattet.

Die in Art. 57 des Gemeindegesetzes aufgeführten Gemeindebeschlüsse bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

16. Die Verfügung über das Allmendland.

### 5. Geschäftsgang der Versammlung.

#### Art. 13.

Alle wichtigeren Geschäfte (Wahlen ausgenommen) sollen der Bürgergemeinde mit einem Bericht und Antrag des Burgerrates oder einer Kommission vorgelegt werden. Bericht und Antrag können auch mündlich erfolgen.

#### Art. 14.

Die Bürgergemeindeversammlung wird durch den Gemeindepäsidenten oder seinen Stellvertreter eröffnet und geleitet.

#### Art. 15.

In erster Linie erfolgt die Bezeichnung der Stimmzähler. Der Vorsitzende fragt sodann an, ob aus der Mitte der Versammlung das Stimmrecht eines Anwesenden bestritten werde. Ist dies der Fall und wird die Reklamation an Hand des Stimmregisters für begründet befunden, so hat der Betreffende die Versammlung zu verlassen. Für die Berechtigung zur Teilnahme an einer bestimmten Bürgerversammlung macht das für dieselbe bereinigte Stimmregister unbedingt Regel.

Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist eingangs der Versammlung durch den Vorsitzenden zu Händen des Protokolls festzustellen.

Erfolgen keine Reklamationen, so wird mit der Behandlung begonnen (zu vergleichen Art. 10 hievon).

#### Art. 16.

Nach der Vorlage eines bestimmten Gegenstandes und Berichterstattung seitens der vorberatenden Organe erfolgt die allgemeine Umfrage und zwar vorerst zur Eintretensfrage.

Wird Eintreten beschlossen, so erfolgt die allgemeine Umfrage zur Hauptsache.

Ein Stimmberechtigter soll in der Regel in der nämlichen Angelegenheit nur zweimal das Wort erhalten.

#### Art. 17.

Jeder Stimmberechtigte darf erst sprechen, nachdem ihm vom Vorsitzenden ausdrücklich das Wort erteilt ist. Er hat sich sachlich und ohne unnötige Weitschweifigkeit zu der in Diskussion stehenden Angelegenheit zu äußern; andernfalls ist er vom Vorsitzenden zu vermahnen und wenn dies nutzlos ist, ist ihm das Wort zu entziehen. Bei ernstlichen Störungen kann der Präsident die Versammlung aufheben (Art. 36 Str. G. B. bleibt vorbehalten).

#### Art. 18.

Der Vorsitzende soll sich in der Regel erst am Schlusse der Diskussion an derselben beteiligen. Sobald das Wort nicht mehr verlangt wird, ist Schluß der allgemeinen Umfrage zu erklären. Wird im Laufe der Diskussion Schluß derselben beantragt, so hat der Präsident sofort über diesen Antrag abstimmen zu lassen. Wird er angenommen, so

dürfen nur noch diejenigen angehört werden, die sich bereits zum Wort gemeldet hatten. Im Zweifelsfalle entscheidet auch hier die Versammlung.

Art. 19.

Nach Schluß der Debatte erfolgt über den betreffenden Gegenstand in der Regel sogleich die Abstimmung, andernfalls hat die Versammlung einen abweichenden Geschäftsgang zu beschließen.

Art. 20.

Die Abstimmung hat sich auf jeden der gestellten und nicht fallen gelassenen Anträge auszudehnen; zuerst werden die Eventualanträge erledigt. Auf alle Fälle ist in der Hauptsache der Antrag der vorberatenden Behörde dem entsprechenden Hauptantrag aus der Versammlung gegenüberzustellen.

Art. 21.

Die Stimmabgabe geschieht in der Regel offen, durch Handmehr oder Aufstehen. Es kann jedoch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel verlangt werden. Diese ist anzuwenden, wenn sie von wenigstens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei der offenen Abstimmung ist das Gegenmehr festzustellen.

Bei sämtlichen Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Art. 22.

Liegt zu einem Antrag kein Abänderungs- oder Gegenantrag vor, so gilt er als einstimmig angenommen, ohne daß hierüber eine ausdrückliche Abstimmung vorzunehmen wäre. Die Tatsache der stillschweigenden Annahme ist aber vom Vorsitzenden festzustellen.

Art. 23.

Mindestens der zehnte Teil der Stimmberechtigten der Gemeinde kann unterschriftlich die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes durch die Gemeindeversammlung verlangen, sofern dieser Gegenstand in die Kompetenz der Versammlung fällt. Ein solcher Vorschlag ist entweder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes oder eines motivierten Antrages einzureichen.

Erfolgt die Einreichung eines Vorschlages, dessen Behandlung und Erledigung in die Kompetenz der Bürgergemeindeversammlung fällt, bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung, den Tag der Versammlung mitgerechnet, so ist der Antrag mit der Stellungnahme des Burgerrates wenn möglich noch der nächsten Versammlung zu unterbreiten.

Der Initiative unterliegen ebenfalls Gegenstände aus der Kompetenz einer Behörde der Bürgergemeinde. Dies ändert an der Kompetenzausscheidung zwischen Bürgergemeindeversammlung und Burgerrat jedoch nichts.

Art. 24.

Mitglieder der Gemeindeversammlung, die an einem Geschäfte persönlich, als Rechtsvertreter von Beteiligten oder als Notar interessiert sind, haben bei der Beschlussfassung hierüber den Austritt zu nehmen; ebenso die Verwandten und Verschwägerten von Beteiligten der in Art. 29, Ziffer 1—4 des Gemeindegesetzes vorgesehenen Grade (Gemeindegesetz, Art. 38).

Art. 25.

Der Schreiber der Bürgergemeindeversammlung hat über die Verhandlungen ein genaues Protokoll abzufassen. Im Protokoll ist anzugeben der Name des Vorsitzenden und des Schreibers, die Zahl der anwesenden

Stimmberechtigten, sowie der Ort und die Zeit der Versammlung. Im ferneren sind alle gestellten Anträge und alle gefaßten Beschlüsse aufzunehmen.

Die Protokolle sind jeweils bis zur nächsten Versammlung fertig zu stellen, in dieser vorzulesen und hierauf nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Schreiber zu unterzeichnen.

## 6. Wahl und Amtsdauer.

### Art. 26.

Bei der Bestellung der Behörden und Kommissionen ist auf die Vertretung der Minderheiten angemessene Rücksicht zu nehmen (Art. 17, Abf. 3 des Gemeindegesetzes).

### Art. 27.

Die Gemeindeversammlung wählt:

1. Für jede einzelne Versammlung die notwendigen Stimmenzähler.
2. Für eine neue Amtsdauer von 4 Jahren:

Aus der Mitte ihrer stimmfähigen, im Gemeindebezirk wohnenden Bürgern einen Burgerrat von 7 Mitgliedern. Aus der Mitte des Burgerrates wählt die Gemeindeversammlung den Präsidenten, der zugleich Präsident der Gemeindeversammlung ist; den Vize-Präsidenten der Bürgergemeinde und den Vize-Präsidenten des Burgerrates in einer Person und den Liegenschaftsverwalter; außerhalb des Burgerrates den Sekretär, der auch Sekretär der Gemeindeversammlung ist; den Burgerkassier, den Forstkassier, zwei Rechnungsrevisoren (diese Funktionäre dürfen nicht Mitglieder des Burgerrates sein), welche die Gemeinde- und Forstkassenrechnung zu prüfen haben; den Gemeindeweibel.

Art. 28.

Alle zwei Jahre hat die Hälfte der auf vier Jahre besetzten Behörden und Kommissionen in Austritt zu kommen. Die erstmals nach zwei Jahren austretende Hälfte wird durch das Los bestimmt. Der Präsident gehört der zweiten Hälfte an, der Vize-Präsident der ersten. Die zwischen den periodischen Wahlen frei werdenden Stellen sind jeweilen sofort für den Rest der Amtsdauer des in Wegfall gekommenen Inhabers neu zu besetzen. Alle Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen, die zwei volle Amtsdauern nacheinander geamtet haben, sind als solche erst nach Ablauf einer weitem Amtperiode wieder wählbar.

Art. 29.

Für die in Art. 27 angegebenen Wahlen gelten folgende allgemeine Vorschriften:

1. Die Wahlen des Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten, des Vize-Gemeindepräsidenten, der übrigen Mitglieder des Burgerrates, des Burgerschreibers, des Bürgerkassiers und des Forstkassiers gehen in geheimer Abstimmung vor sich. Wird aus der Mitte der Versammlung kein anderer Antrag gestellt, so geschehen auch die übrigen von der Versammlung zu treffenden Wahlen geheim.
2. Vor Beginn jeder Verhandlung orientiert der Vorsitzende über die vorzunehmenden Wahlen. Aus der Mitte der Versammlung können Vorschläge gemacht werden, jedoch ohne weitere Begründung.
3. Jedem an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten wird durch die Stimmenzähler unter lautem Zählen ein Wahlzettel zugestellt. Hierauf wird die Zahl der ausgeteilten Zettel vom Präsidenten zusammen

mit den Stimmenzählern festgestellt und vom Sekretär aufgezeichnet.

4. Jeder Stimmberechtigte kann auf seinen Zettel so viele Namen schreiben, als Personen zu wählen sind.
5. Die Stimmenzähler haben sodann sämtliche Zettel wieder einzusammeln. Übersteigt die Zahl der eingesammelten Wahlzettel diejenige der zur Verteilung gelangten oder die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, so ist die Wahl ungültig und es muß von vorne angefangen werden, andernfalls ist die Wahl gültig.
6. Bei gültiger Abstimmung wird das Ergebnis jedes Wahlganges von den Stimmenzählern zusammen mit dem Sekretär ermittelt und vom Vorsitzenden der Versammlung mitgeteilt und vom Sekretär zu Protokoll genommen.
7. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, so sind nur diejenigen Namen als gültig anzusehen, die von oben angerechnet zusammen die Zahl der zu Wählenden nicht überschreiten.
8. Sind auf einem Wahlzettel mangelhafte Angaben enthalten, so daß es ungewiß ist, wem die betreffende Stimme gezählt werden soll, so ist der Zettel ungültig, soweit der betreffende Mangel reicht, das heißt für diejenigen Namen, für die der Mangel besteht. Das nämliche gilt für diejenigen Wahlzettel, die unanständige oder ehrverletzende Angaben enthalten.
9. Leere, das heißt keine Namen enthaltende Wahlzettel, werden bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt, dagegen die ungültigen, das heißt solche, die wohl erkennbare Äußerungen des Stimmberechtigten enthalten, die aber aus irgend einem Grunde als ungültig erklärt werden müssen.

10. Wahlzettel mit weniger Namen als Personen zu wählen sind, sind gültig.
11. Das absolute Mehr wird gefunden, indem man die eingelangten gültigen und ungültigen Stimmen zusammenzählt (leere also nicht mitgerechnet) und durch zwei dividirt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem so erhaltenen arithmetischen Mittel ist das absolute Mehr.  
Wer eine die absolute Mehrheit erreichende oder übersteigende Anzahl von gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt (vorbehalten bleibt Ziffer 13).
12. Wenn der gleiche Name mehrfach auf einem Zettel für dieselbe Wahl steht, so wird er nur einmal gezählt.
13. In Fällen, wo gleichzeitig Gewählte sich wegen Verwandtschaft oder aus andern Gründen gegenseitig ausschließen, oder wo die Zahl derjenigen, die das erforderliche Mehr auf sich vereinigt haben den Bedarf übersteigt, gelten mangels eines freiwilligen Verzichtes diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Im Falle von Stimmengleichheit läßt der Gemeindepräsident das Los entscheiden.  
Kommt durch eine später erfolgte Wahl eine bereits im Amte befindliche Person mit dem neu Gewählten in ein die Ausschließung bedingendes Verhältnis, so ist die später erfolgte Wahl nichtig, wenn die Sache nicht durch freiwilligen Rücktritt erledigt werden kann. Die Anwendung des Art. 32 des Gemeindegesetzes gegenüber der im Amte befindlichen Person wird vorbehalten (Art. 30 G. G.).
14. Sollte im ersten Wahlgang nicht eine genügende Anzahl von Kandidaten das absolute Mehr erreicht haben, so ist ein weiterer Wahlgang vorzunehmen. Hier entscheidet das relative Mehr. In diesem Wahlgang bleiben in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen doppelt

so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Stellen zu besetzen sind.

Art. 30.

Wahlfähig in die Behörden der Bürgergemeinde ist jeder in Gemeindeangelegenheiten stimmberichtigte, in der Bürgergemeinde wohnende Bürger.

Wahlfähig als Gemeindebeamter ist jede Person, die im Besitze der Handlungs- und Ehrenfähigkeit ist.

Art. 31.

Die Honorierung der Behörden und Beamten der Gemeinde geschieht nach einem besonderen Besoldungsregulativ, welches alle drei Jahre einer Bestätigung, beziehungsweise einer Revision unterliegt.

Für die Besoldung des Forstpersonals wird auf das Waldreglement verwiesen.

Art. 32.

In keiner Behörde einer Gemeinde dürfen zugleich sitzen: Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbblütige Geschwister, sowie Verschwägerte in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grade (Geschwisterkinder) und Ehemänner von Schwestern, Verwandte in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grade (Oheim und Nefte).

Ebenso wenig dürfen Verwandte und Verschwägerte der angegebenen Grade gleichzeitig solche Stellen der Gemeinde bekleiden, die zueinander im Verhältnis der unmittelbaren Über- oder Unterordnung stehen. Auflösung der Ehe hebt den Ausschluß der Schwägerschaft nicht auf.

Die Nichtwählbarkeit ist, gemäß Art. 31 des Gemeindegesetzes, auf dem Beschwerdewege geltend zu machen, oder mangels einer Beschwerde durch den Regierungstatthalter von Amteswegen auszusprechen.

Art. 33.

Jeder in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte, der in eine Gemeindebehörde oder zu einem Gemeindeamt (insbesondere auch als Bürgerpräsident oder Vize-Präsident) gewählt wird, ist verpflichtet, die Stelle zwei Jahre lang zu bekleiden, es sei denn, daß er einen der in Art. 33 des Gemeindegesetzes angegebenen Ablehnungsgründe anzuführen hat.

Wer zwei Jahre lang einer Gemeindebehörde angehört oder ein Amt der Bürgergemeinde bekleidete, kann von dieser Stelle zurücktreten und außerdem während der zwei folgenden Jahre eine Wiederwahl für die nämliche Stelle ablehnen.

Art. 34.

Dem Gewählten steht, für die schriftliche Geltendmachung der Ablehnungsgründe, das Recht der Beschwerde an den Regierungstatthalter zu (Art. 35 des Gemeindegesetzes).

## II. Gemeindebehörde.

### A. Burgerrat.

Art. 35.

Der Burgerrat besteht mit Einschluß seines Präsidenten und des Vize-Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Art. 36.

Der Burgerrat wird auf 4 Jahre gewählt. Jedoch bleiben das erste Mal nur der Präsident und die eine Hälfte der Mitglieder auf diese Dauer im Amt, die andere Hälfte, die durch das Los bestimmt wird, kommt schon nach zwei Jahren in Austritt. Nach Ablauf dieser Frist beträgt die Amtsdauer dieser Hälfte auch 4 Jahre.

Art. 37.

Die ordentlichen Erneuerungswahlen erfolgen jeweilen im Dezember.

Art. 38.

Der Burgerrat und sein Präsident ist die ordentliche Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde der Gemeinde. Als solche haben sie alle Geschäfte zu besorgen, die ihnen durch Gesetze, Dekrete und Verordnungen von Staatsbehörden oder endlich durch Gemeindereglemente oder Gemeindebeschlüsse übertragen sind. Der Burgerrat vertritt die Gemeinde nach außen.

Art. 39.

Dem Burgerrat liegen ob, namentlich:

1. Die Handhabung der Forstpolizei, soweit sie nicht dem Bürgerpräsidenten oder einem andern besondern Beamten übertragen ist.
2. Die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, speziell auch die Aufstellung des Entwurfes eines Voranschlages und die Rechnungslegung.
3. Die Aufsicht über das forstliche Bau- und Straßenwesen.
4. Die Wahl des Gemeindeförsters und der Forstbannwarten, der Kommissionen und andern Beamten der Gemeinde, soweit sie nicht einem andern Organ zusteht.

Art. 40.

Wer mit Strafe bedrohte Vorschriften von Bürgergemeindereglementen übertritt, verfällt nach fruchtloser Mahnung, wo wenigstens eine solche als billig erscheint, in eine vom Burgerrat festzusetzende Buße bis auf Fr. 50.— für jeden Einzelfall. Im übrigen wird auf das Dekret vom 9. Januar 1919 über das Bußeneröffnungsverfahren in den Gemeinden verwiesen. Für das Verfahren bei Frevefällen macht das Waldreglement Regel.

Art. 41.

Der Burgerrat versammelt sich so oft die Geschäfte dies nötig machen. Er wird vom Präsidenten versammelt oder auf das schriftliche Begehren von vier Mitgliedern. Ort und Zeit der Sitzungen werden vom Burgerrat selber bestimmt, soweit es sich um ordentliche Sitzungen handelt, die außerordentlichen setzt der Zusammenberufende an.

Art. 42.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Burgerrates ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Ausschlag.

Bei den Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 43.

Für die Form der Beratungen im Burgerrat finden die in diesem Reglement für die Gemeindeversammlung aufgestellten Bestimmungen analoge Anwendung.

Alle Wahlen gehen in geheimer Abstimmung vor sich.

Art. 44.

Der Burgerrat kann zur Vorbereitung, Leitung oder Überwachung einzelner Geschäfte Spezialkommissionen ernennen. Die definitive Erledigung dieser Geschäfte kommt jedoch den Spezialkommissionen nicht zu (Art. 24, Abs. 2 des Gemeindegesetzes).

### **III. Die Beamten und Bediensteten der Bürgergemeinde.**

#### **1. Der Bürgerpräsident.**

Art. 45.

Er präsidiert die Sitzungen der Bürgergemeindeversammlungen, sowie des Burgerrates nach den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieses Reglementes. Er übt die Sitzungspolizei aus und wacht über die Protokollierung und Ausführung der gefassten Beschlüsse. Gemeinsam mit dem Burgerschreiber unterzeichnet er die Beschlüsse, Protokolle und Korrespondenzen und führt kollektiv mit dem Burgerschreiber nach außen die verbindliche Unterschrift für die Bürgergemeinde. Er führt die Aufsicht über die gesamte Bürgergemeindeverwaltung und hat das Recht, in alle Schriften und Protokolle der einzelnen Kommissionen und Beamten Einsicht zu nehmen.

#### **2. Der Vize-Präsident.**

Art. 46.

Der Vize-Präsident hat bei Verhinderung des Präsidenten alle Funktionen desselben zu erfüllen. Dabei stehen ihm die nämlichen Rechte und Pflichten zu wie dem Präsidenten.

#### **3. Die Mitglieder des Burgerrates.**

Art. 47.

Sie haben den Gemeindeversammlungen und Sitzungen des Burgerrates fleißig beizuwohnen, allfällige Delegationen und Aufträge zu übernehmen und auf die Behandlung und Erledigung von Geschäften die größtmöglichste Sorgfalt zu

verwenden, zum Wohle und zu gedeihlicher Entwicklung der Gemeinde im allgemeinen.

#### **4. Der Bürgerfchreiber.**

Art. 48.

Der Sekretär besorgt die Skripturen und schriftlichen Arbeiten der Bürgergemeinde. Er führt das Protokoll sowohl der Sitzungen des Burgerrates als bei den Versammlungen der Bürgergemeinde und unterzeichnet dasselbe nach erfolgter Genehmigung mit dem Präsidenten. Er ist zugleich Bürgerrodelführer und Führer des Stimmregisters der Bürgergemeinde und führt mit dem Bürgerpräsidenten zusammen die verbindliche Unterschrift.

#### **5. Der Bürgerkassier.**

Art. 49.

Der Kassier verwaltet die allgemeine Kasse der Bürgergemeinde, sowie deren Zinschriften. Er besorgt alle Einnahmen und Ausgaben und legt alljährlich auf 1. Januar über seine Verhandlungen genaue und gewissenhafte Rechnung ab.

Er ist zugleich Verwalter der Spezialfonds zu besondern Zwecken; es dürfen dieselben mit dem Korporationsgute nicht vermengt werden, sondern müssen in ihrem Bestande erhalten und nach ihren Bestimmungen verwendet werden. Er hat darüber besondere Rechnung zu führen.

#### **6. Der Forstkassier.**

Art. 50.

Derselbe hat die spezielle Verwaltung des Forstkassawesens und der dazu gehörenden Reservefonds der Forstwirtschaft.

Art. 51.

Der Bürgergemeindekassier, zugleich Forstkassier, hat eine Amtskautions von Fr. 3000.— zu leisten.

Der Gemeindekassier hat in seinem Pflichtenkreis dafür zu sorgen, daß das Material für die Rechnungen bis spätestens zwei Monate vor den ordentlichen Versammlungen der Bürgergemeinde in Arbeit genommen werden kann.

## 7. Die Rechnungsrevisoren.

Art. 52.

Diesen liegt die genaue Prüfung der Rechnungen ob, sowohl in formeller als in sachlicher Hinsicht. In letzterer Beziehung sollten sie namentlich geprüft werden auf deren Richtigkeit resp. Übereinstimmigkeit mit dem Budget, den davon allfällig abweichenden Bestimmungen des Burgerrates und der Gemeindeversammlung. Ebenso sind die bezüglichen Beilagen auf ihre materielle Berechtigung und Richtigkeit zu untersuchen. Eine Kontrolle über die Kassaführung steht denselben jederzeit zu. Im Sinne einer richtigen Kassaführung stellen sie die geeigneten Anträge an den Burgerrat.

## 8. Der Weibel.

Art. 53.

Der Gemeineweibel soll für die Versammlungen der Gemeinde, des Gemeinderates und der Kommissionen gehörig bieten und bei den Sitzungen abwarten. Er hat die Pflicht, die Steigerungen über Verkauf oder Verpachtung von Gemeindevermögen auszurufen gegen eine billige Gebühr und soll überhaupt alle ihm von dem Präsidenten und den Gemeindebeamten erteilten Aufträge getreu erfüllen. Auf

den Fall er sich entfernen muß, hat er einen vom Präsidenten anzunehmenden Stellvertreter zu bezeichnen und in seinen eigenen Kosten seine Funktionen erfüllen zu lassen.

Die öffentlichen Steigerungen der Bürgergemeinde finden nach den Vorschriften des Art. 132, Abj. 1 E. G. z. J. G. B. statt, sobald die Immobilien der Bürgergemeinde oder Mobilien Werte von über Fr. 500.— betreffen.

Die Steigerungen über Mobilien im Werte von nicht über Fr. 500.— sollen in der Regel unter Beiziehung eines Weibels erfolgen.

## **Beschwerdeführung gegen Beamte.**

### **Verantwortlichkeit.**

#### Art. 54.

Vorstellungen wegen dienstlicher Funktionen von Gemeindebeamten sind beim Burgerrat anzubringen, gegen dessen Entscheid Beschwerde, gemäß Art. 63 u. ff. des Gemeindegesetzes, beim Regierungstatthalter geführt werden kann.

#### Art. 55.

Die Mitglieder der Gemeindebehörden und die Gemeindebeamten (Präsident, Vize-Präsident und Sekretär der Gemeindeversammlung inbegriffen) haben bei der Ausübung ihres Amtes die Regeln einer sorgfältigen Verwaltung zu beachten und haften für den Schaden, den sie in Folge der Verletzung ihrer Pflicht oder durch Nichtbeachtung der Verschwiegenheit verursacht haben. (Art. 39 des Gemeindegesetzes.)

Mitglieder einer Spezialkommission haften für den von ihnen angerichteten Schaden, nach den Regeln ihres

Auftrages. Solidarisch haften sie jedoch nur für den aus Arglist verursachten Schaden.

Personen, die durch Dienstvertrag von der Gemeinde angestellt sind, haften der Bürgergemeinde gegenüber nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Gegenüber Dritten haften sie nach den Regeln des Obligationenrechtes (Art. 41 u. ff.).

Die Gemeinde haftet Dritten gegenüber sowohl für gewerbliche als für nichtgewerbliche Dienstverrichtungen ihrer Angestellten nach den Grundsätzen des Art. 55 D. R.

### **Schlußbestimmungen.**

#### Art. 56.

Dieses Reglement tritt nach seiner Sanktion durch den Regierungsrat in Kraft.

Die erstmalige Bestellung der Gemeindebehörden nach den vorstehenden Bestimmungen hat am 11. Dezember 1923 zu geschehen.

#### Art. 57.

Durch dieses Reglement werden alle bisherigen reglementarischen Bestimmungen der Bürgergemeinde, die damit in Widerspruch stehen, aufgehoben, so namentlich das Organisationsreglement der Bürgergemeinde vom 13. August 1888.

#### Art. 58.

Eine ganze oder teilweise Revision dieses Reglementes kann jederzeit auf vorherigen Beschluß der Bürgergemeinde hin stattfinden. Der Burgerrat hat dafür die Vorarbeiten zu übernehmen, doch steht ihm oder der Bürgergemeindeversammlung die Einsetzung einer bezüglichen Spezial-

kommission frei. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Vorschlagsrecht (Art. 13 Gemeindegesetz).

Also beraten und angenommen mit 18 gegen 0 Stimmen von der Versammlung der Bürgergemeinde vom 6. November 1922.

Erlach, den 6. November 1922.

**Im Namen der Bürgergemeinde,**

Der Präsident:

**E. Bönzli.**

Der Sekretär:

**Ernst Forster.**

### **Depositionszeugnis.**

Der unterzeichnete Bürgergemeindefschreiber bescheinigt, daß das vorstehende Reglement vom 27. Oktober 1922 bis zum 16. November 1922 vorschriftsgemäß 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 6. November 1922, von der es angenommen worden ist, öffentlich aufgelegt war und daß auch spätestens in der gesetzlich anberaumten vierzehntägigen Frist keine Beschwerden dagegen einlangten.

Erlach, den 1. Dezember 1922.

Der Bürgergemeindefschreiber:

**Ernst Forster.**

Vom Regierungsrate genehmigt.

Bern, den 30. Dezember 1923.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Bolmar.

Der Staatschreiber:

Rudolf.